



hoffmeister & partner GmbH  
Scheidtweilerstraße 15 a  
50933 Köln

T +49 221 93363- 0  
F +49 221 93363-33

mail@hoffmeister-partner.de  
www.hoffmeister-partner.de

Amtsgericht Köln · HRB 11 357  
USt.-IdNr. DE 122 779 229

Geschäftsführender Gesellschafter  
Stephan D. Bremer

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1.0 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der hoffmeister & partner GmbH für alle beauftragten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Aufträgen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2.0 Auftrag und Auftragsbestätigung

- 2.1 Die hoffmeister & partner GmbH kann ihren Auftrag bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei Werktagen nach Eingang des Auftrages erfolgen.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist die hoffmeister & partner GmbH nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens der hoffmeister & partner GmbH bedeuten keine Zustimmung.

### 3.0 Lieferung, Liefertermine und Verzug

- 3.1 Die vertraglichen Lieferungen haben an den von der hoffmeister & partner GmbH bestimmten Ort zu erfolgen.
- 3.2 Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der hoffmeister & partner GmbH. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an. Der Lieferant hat der hoffmeister & partner GmbH vorhersehba-

re Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der hoffmeister & partner GmbH zulässig.

- 3.3 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der hoffmeister & partner GmbH die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, der hoffmeister & partner GmbH für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die hoffmeister & partner GmbH ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz der hoffmeister & partner GmbH angerechnet. Die hoffmeister & partner GmbH behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

### 4.0 Verpackung und Transport

- 4.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.
- 4.2 Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Artikelbezeichnung, die Liefermengen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit die hoffmeister &



- partner GmbH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Lieferant die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vom Lieferanten bestätigten Liefertermins, etwa notwendige beschleunigte Beförderung, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.5 Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.
- 5.0 **Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte**
- 5.1 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von der hoffmeister & partner GmbH angegebenen Empfangsstelle über.
- 5.2 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die beauftragten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der hoffmeister & partner GmbH.
- 5.3 Der Lieferant räumt der hoffmeister & partner GmbH an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte, auch später, bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.
- 6.0 **Mängelanzeige**
- 6.1 Die hoffmeister & partner GmbH wird die gelieferten Gegenstände innerhalb von 24 Stunden nach Annahme auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat die hoffmeister & partner GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.2 Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen der hoffmeister & partner GmbH bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.
- 7.0 **Preise, Zahlungen und Aufrechnung**
- 7.1 Die in den jeweiligen Aufträgen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.
- 7.2 Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jeden Auftrag ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Auftragswährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur des Auftrages zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Auftragsnummer und das Auftragsdatum enthalten. Die Rechnung muss als Bezug die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis enthalten. Sofern in Ausnahmefällen kein Auftrag vorliegt, muss zusätzlich mindestens noch der Name des Auftraggebers bei der hoffmeister & partner GmbH enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich die hoffmeister & partner GmbH das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.
- 7.3.0 Grundsätzlich gibt es zwei Verfahren für die Rechnungsstellung (PDF-Rechnung in Digitalform und Rechnung in Papierform), wobei das für den Lieferanten geltende Verfahren von der hoffmeister & partner GmbH vorgegeben wird. Ausnahmsweise können für einen Lieferanten mehrere Verfahren zur Anwendung kommen.
- 7.3.1 Für die Rechnungsstellung in Papierform gilt: Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu senden: hoffmeister & partner GmbH, Zülpicher Straße 25a, 50374 Erftstadt.
- 7.3.2 Für die Rechnungsstellung in Digitalform gilt: Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: [brieger@hoffmeister-partner.de](mailto:brieger@hoffmeister-partner.de).
- 7.3.3 Zahlungen erfolgen nach 30 Tagen ohne Abzug. Diese Fristen beginnen zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei der hoffmeister & partner GmbH eingegangen ist. Die Fristen beginnen nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.
- 7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch die hoffmeister & partner GmbH.
- 7.5 Im Falle einer von der hoffmeister & partner GmbH genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- 7.6 Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.
- 7.7 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber der hoffmeister & partner GmbH aufrechnen.
- 8.0 **Gewährleistung**
- 8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die



- gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der hoffmeister & partner GmbH gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der hoffmeister & partner GmbH.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 8.3 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht der hoffmeister & partner GmbH zu.
- 9.0 **Integrität; Umwelt- und soziale Standards**
- Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der hoffmeister & partner GmbH oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.
- 10.0 **Haftung**
- 10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der hoffmeister & partner GmbH durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.
- 10.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die hoffmeister & partner GmbH kann einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.
- 11.0 **Rechte Dritter**
- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 11.2 Im Verletzungsfall nach 11.1 stellt der Lieferant die hoffmeister & partner GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.
- 11.3 Die hoffmeister & partner GmbH wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird die hoffmeister & partner GmbH bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit die hoffmeister & partner GmbH aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat die hoffmeister & partner GmbH Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 11.4 Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der hoffmeister & partner GmbH die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist die hoffmeister & partner GmbH zum Rücktritt berechtigt.
- 12.0 **Pläne, Unterlagen, Zeichnungen**
- Zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum der hoffmeister & partner GmbH. Sie sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.
- 13.0 **Geheimhaltung und Datenschutz**
- 13.1 Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens der hoffmeister & partner GmbH. Die hoffmeister & partner GmbH ist berechtigt, vertrauliche Informationen an mit ihr verbundene Unternehmen weiterzugeben.
- 13.2 Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der hoffmeister & partner GmbH die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt,



haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an die hoffmeister & partner GmbH zurückzugeben oder – sofern die hoffmeister & partner GmbH dies wünscht – zu vernichten.

#### 14.0 Nennung als Referenz

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung der hoffmeister & partner GmbH mit seiner Geschäftsverbindung zur hoffmeister & partner GmbH werben.

#### 15.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der hoffmeister & partner GmbH findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunden- und Wechselprozessen, aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Köln, Bundesrepublik Deutschland.

Stand 03/2014